

Gemeinde Wacken

Fachbeitrag Natur – und Artenschutz

zum

Bebauungsplan Nr. 16 "Wohngebiet Gehrn"

für das Gebiet „südlich der Straße 'Gehrn' in einer Tiefe von ca. 150 m“

Bearbeitungsstand: 27.05.2020

Bvh.-Nr.: 19045

Auftraggeber

Gemeinde Wacken
über das
Amt Schenefeld
Mühlenstraße 2
25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Projektleitung: Dipl.-Ing. Kristin Oppermann
(048 35) 97 77 – 245; k.oppermann@sass-und-kollegen.de

Inhalt

1.	Anlass und gesetzliche Grundlagen	1
2.	Fachplanungen	1
3.	Bestand	2
4.	Analyse der Biotop- und Habitatstruktur	4
6.	Minimierung von Beeinträchtigungen	6
7.	Knickschutz und Knickausgleich	8
8.	Artenschutz	12
	Quellen	14

1. Anlass und gesetzliche Grundlagen

Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan wird gemäß § 13 b Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich, da Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig gelten (§§ 13b und 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Das Gebot der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist dennoch im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind, unabhängig von der Verfahrensart, im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu berücksichtigen und Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung zu treffen.

Auf der Grundlage der Analyse der Biotop- und Habitatstruktur wurde eine Potenzialabschätzung zu Tierartenvorkommen im Bereich des Plangebietes vorgenommen. Der vorliegende Fachbeitrag enthält Aussagen zur möglichen Betroffenheit europäisch geschützter Arten.

2. Fachplanungen

Der **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV** (Stand November 2004) enthält in der Karte 1 (Schutzgebiete, Biotopverbundsysteme) für das Plangebiet selbst keine Darstellungen bis auf ein *geplantes* Wasserschutzgebiet, dass jedoch bisher nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt wurde.

Östlich des Alsenweges liegt ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems-Schwerpunktbereich (Luftlinie 300 m Entfernung zum Plangebiet).

FFH- Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete sind in der näheren Umgebung (Umkreis 4 km) des Plangebietes *nicht* vorhanden.

Das Plangebiet liegt gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Es grenzt an ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, jedoch bisher nicht ausgewiesen wurde. Außerdem ist die östlich angrenzende Fläche als „historische Kulturlandschaft“ gekennzeichnet. Die Geotope 1.4 „Gletscherrandlagen Twisselberg, Reselithberg und Gebiet um den Blocksberg“ und 10.2 „Tongrube Wacken“ liegen außerhalb des Plangebietes.

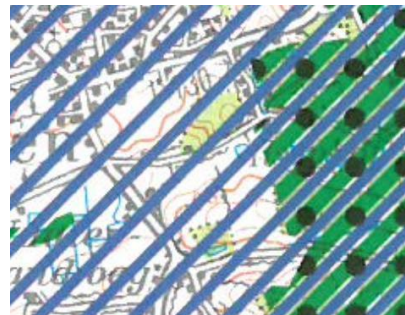


Abb. 1: Ausschnitt Karte 1 LRP Planungsraum IV

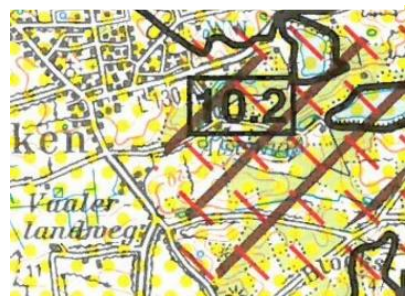


Abb. 2: Ausschnitt Karte 2 LRP Planungsraum IV

Der festgestellte **Landschaftsplan** der Gemeinde Wacken (Stand 1998) stellt den Geltungsbereich in der Karte „Bestand“ als Grünland dar. Es wird unterschieden nach Einsaatgrünland (GA) und Weide (GV). Im Norden und teilweise im Osten (siehe Abb. Nr. 3) sind Knicks dargestellt, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt sind. Östlich des Plangebietes schließt eine Waldfläche an, die im Landschaftsplan noch als Laubwaldaufforstung dargestellt ist.

In der Karte „Bewertung“ ist die Darstellung für das Plangebiet identisch mit dem Bestand. Das nördlich angrenzende Gewerbegebiet „Gern“ ist als geplantes Gewerbegebiet dargestellt.

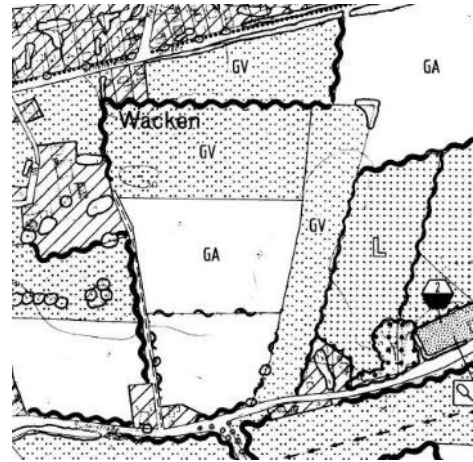


Abb. 3: Ausschnitt Landschaftsplan, Karte „Bestand“ (Stand: 1998)

Natura 2000-Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Berücksichtigung:

In der Umgebung bis 3 km Abstand zum Plangebiet liegen keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird durch die Planung somit nicht begründet.

3. Bestand

Das Plangebiet befindet sich naturräumlich im Bereich der Heide-Itzehoer Geest. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im südlichen Bereich der Ortslage Wacken, südlich des Bebauungsplangebietes Nr. 8 Gewerbegebiet „Gern“, östlich der Hauptstraße und nördlich der Süderstraße. Zwischen der Hauptstraße und dem Plangebiet befinden sich landwirtschaftliche Flächen und ein landwirtschaftlicher Hof. Östlich des Plangebietes liegt eine Waldfläche.

Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der südliche Bereich des Plangebietes als Acker genutzt wird und der nördliche Bereich als Intensivweide.

An der nördlichen und der nordöstlichen Grenze wird das Plangebiet von Knicks gesäumt, die im B-Plan Nr. 8 zum Erhalt festgesetzt wurden.

Im südöstlichen Bereich begrenzt ein Knick das Waldgebiet (davon rd. 100 m Länge im Plangebiet). Nach § 2 (1) Nr. 3 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) gelten am Wald gelegene Knicks auch als Wald. „Nach Maßgabe dieses Gesetzes ist der Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten“ (§1 (1) LWaldG).

Zwischen dem Wald (Flurstücksgrenze) und dem Baugebiet ist grundsätzlich eine 30 m tiefe Waldabstandsfläche zu berücksichtigen, die Zulässigkeit von baulichen Anlagen stark eingeschränkt (siehe hierzu Begründung Kap. 2.11, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise). Mit der Unteren Forstbehörde, Außenstelle Neumünster, ist abgestimmt, dass der Waldabstand in diesem Fall durch die Baugrenzen um 5 m unterschritten werden darf.

Bei einer Begehung im September 2019 wurde der Biotopbestand im Bereich des Plangebietes erfasst: Der südwestliche Bereich (ca. 1/3 der Fläche des Plangebietes) wurde zum Zeitpunkt der Begehung als Maisacker genutzt, der umliegende Bereich als intensivgenutztes Grünland.

Der Knick im Norden ist durch die Überhälter (Eichen) geprägt, die im Abstand von 20 bis 30 m stehen. Die Stammdurchmesser der Überhälter beträgt zwischen 50 und 110 cm in Brusthöhe. Der Knick befindet sich an einer Böschungskante mit einem Höhenunterschied von rd. 2 m zwischen der nördlich liegenden Straße „Gehrn“ und der Intensivweide. Der Bewuchs des Knicks ist, abgesehen von den Überhältern, nur sehr lückenhaft: einige Brombeersträucher und auf den Stock gesetzter Baumaufwuchs von Pappeln und Ahorn. Im Norden, gegenüber der nördlich verlaufenden Straße „Gehrn“, befindet sich bereits eine 5 m breite asphaltierte Zufahrt zum Plangebiet. Beidseitig dieser Zufahrt ist der Knick durch Pappelaufwuchs geprägt.

Der nordöstliche Knick, der im L-Plan auf der Karte „Bestand“ nicht dargestellt ist, wird im B-Plan Nr. 8 unter dem Punkt: „Maßnahme zum Schutz und zur Pflege der Landschaft“ als Knickerhaltungsgebot aufgeführt. Dieser ebenerdige Knick wurde vermutlich erst angelegt, nachdem die Kartierung für den L-Plan durchgeführt worden ist. Gemäß Definition (Nr. 10) der Biotopverordnung SH (13.05.2019) werden Gehölzstreifen zu ebener Erde auch als Knick bezeichnet, wenn sie auf einer Grenze zu einer landwirtschaftlichen Nutzfläche angelegt wurden.

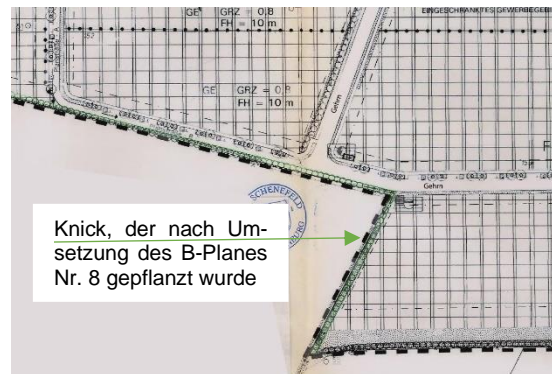


Abb. 4: Ausschnitt aus B-Plan Nr. 8 Gewerbegebiet „Gehrn“ vom 05.04.1993, gen. am 24.10.1994.

Dieser Knick setzt sich aus Hasel, Erlen, Eichen, Feldahorn, Holunder, Wildrosen und Pfaffenhütchen zusammen.

Das Plangebiet ist im Bereich der Landwirtschaftsflächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Die Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope und daher von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Zur Gewährleistung des gesetzlichen Biotopschutzes sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Die großkronigen Überhälter im Knickbestand bedürfen aufgrund des größeren Wurzelbereiches besonderer Schutzmaßnahmen. Der Wurzelbereich, der sich in etwa in der Ausdehnung des Baumkronenbereiches nach außen erstreckt, ist vor Bebauung, Versiegelung, Aufschüttung und Abgrabung zu schützen. In bisher unversiegelten Flächen können solche Eingriffe sonst das Wurzelwerk erheblich schädigen.

4. Analyse der Biotop- und Habitatstruktur

Vorkommen von Pflanzenarten im Geltungsbereich, die als gefährdet gelten (Rote Listen) oder besonders geschützt sind, sind aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet unwahrscheinlich.

Zur **Fauna** sind im Landschaftsplan keine spezifischen Angaben über Artenvorkommen für das Plangebiet enthalten. Während der Biotoptypenkartierung für den Landschaftsplan wurden lediglich die Arten aufgenommen, die beobachtet wurden (vgl. L-Plan S. 49).

Bei der Begehung wurden im eigentlichen Plangebiet keine Tierartenvorkommen beobachtet. Es waren auch keine Hinweise auf Vorkommen erkennbar. Eine gezielte Erfassung wurde nicht durchgeführt.

Da keine systematische Erfassung von Tierartenvorkommen erfolgte, wird eine Potenzialabschätzung für das Plangebiet und Umgebung vorgenommen, in der die Lebensraumeignung für Tierarten bewertet wird.

Knicks mit artenreichem Gehölzbestand und dichtem Bewuchs in der Strauchschicht sind aufgrund ihrer Strukturvielfalt mit Zonierung und Nischenreichtum Lebensraum artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Insbesondere Insekten- und Vogelarten leben in relativ hohen Arten- und Individuenzahlen in Knicks. Je dichter ein Knicknetz ist, desto besser sind Knicks als Tierlebensraum geeignet. Der nördliche Knick im Plangebiet weist in dieser Hinsicht keine besonders hohe, sondern eher mittlere bis niedrige Wertigkeit auf. Der Knick im Nordosten weist dagegen eine höhere Wertigkeit auf.

Säugetiere: Für Fledermäuse weist das Plangebiet selbst keine geeigneten Strukturen für Winterquartiere oder Wochenstuben auf. Der Knick und insbesondere die angrenzende Waldfläche könnte mit seinem Ast- und Blattwerk potenziell Fledermäusen als Tagesversteck (sporadisch genutzter Unterschlupf) dienen; eine besondere Bedeutung ist jedoch nicht erkennbar. Die Planung sieht keine Beseitigung von Überhältern vor.

Der Wald stellt sich noch als relativ junge Aufforstung dar.

Hier ist es möglich, dass der Wald als Jagdhabitat dient. Ebenso sind Jagdflüge von Fledermäusen entlang des Waldrandes und des Knicks möglich; eine besondere Bedeutung ist jedoch auch in dieser Funktion nicht erkennbar. Die in 1 km Entfernung in östlicher Richtung

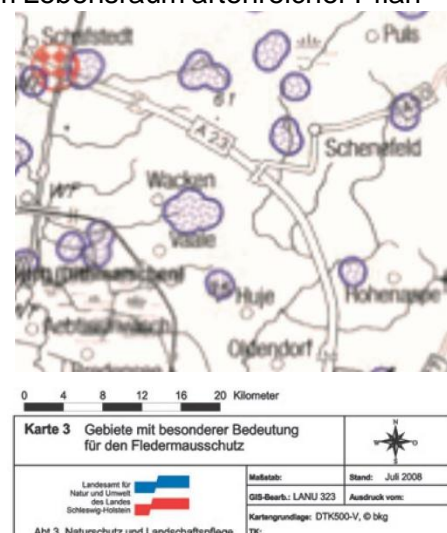


Abb. 5: Ausschnitt Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

liegende Tongrube und der südlich der Schenefelder Straße liegende Teich im Wald sind in der Karte des Landesamtes für Natur- und Umwelt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz dargestellt. Aufgrund der Entfernung zu dem Plangebiet wird nicht von einer Beeinträchtigung ausgegangen.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine potenziell hochwertigen Funktionsräume für lokale Populationen von Fledermäusen. Es ist daher durch die Umsetzung des B-Planes mit einer nicht erheblichen Beeinträchtigung der vorhandenen Lokalpopulationen bzw. ihrer Habitate zu rechnen.

Vorkommen von Haselmäusen am Waldrand und in den Knicks im Plangebiet sind nicht zu erwarten, da die Gemeinde Wacken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Verbreitungsbereich dieser Art liegt und die Gehölzstreifen und der Knick aufgrund naher Störungsquellen (angrenzende Gewerbe- und Wohnnutzung sowie landwirtschaftliche Nutzung) kein geeignetes Habitat wären. Für große Säugetiere der Feldflur ist das Plangebiet grundsätzlich geeignet, weist jedoch keine besondere Bedeutung auf.

Amphibien und Reptilien: Da naturnahe Gewässer im Plangebiet fehlen, sind Laichgewässer von Amphibien nicht betroffen.

Der Waldrand und der Knick sind nur eingeschränkt als Land- bzw. Winterlebensraum von Amphibien geeignet und entsprechende Vorkommen insbesondere von Amphibienarten streng geschützter Arten sind unwahrscheinlich. Dies trifft auch auf Reptilienarten zu. Das Plangebiet weist insgesamt keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Amphibien und Reptilien auf.

Wirbellose: Da naturnahe Gewässer, Feuchtbiotope, Alt- bzw. Totholzbestände und ähnliche Habitate fehlen, ist das Plangebiet als Lebensraum seltener bzw. gefährdeter Wirbellosen-Arten, z.B. aus den Artengruppen Libellen, Heuschrecken, holzbewohnende Käfer, nicht geeignet. Die Gehölzstreifen und der Knick weisen ein hohes Lebensraumpotential für Insektenarten insbesondere aus den Gruppen Tagfalter, Nachtfalter, Käfer und Wanzen auf.

Vögel: Der Gehölzbestand von Knicks ist als Lebensraum gehölzbrütender Vögel grundsätzlich geeignet. Für Vogelarten der knickreichen Feldflur mit besonderen Standortansprüchen weist das Plangebiet aufgrund der Habitatstruktur und aufgrund von Störquellen (u.a. landwirtschaftliche Nutzung, intensiver Ackerbau) keine geeigneten Bedingungen für Brutvorkommen auf. Andere, allgemein häufiger vorkommende gebüschbrütende Vogelarten wie Heckenbraunelle und Klappergrasmücke können dagegen in den Gehölzstreifen und dem Knick potenziell geeigneten Lebensraum finden.

Wie oben ausgeführt, weist der Knickbestand insgesamt eine mittlere Wertigkeit als Tierlebensraum auf.

Die Ackerfläche und die Intensivgrünlandfläche im Geltungsbereich sind als Habitat für bodenbrütende Vögel grundsätzlich geeignet, jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt. Die Eignung des Plangebietes als Bruthabitat für Bodenbrüter ist auch aufgrund des nordöstlich liegenden Gewerbegebietes gering.

Kiebitz besiedelt offene Agrarlandschaft. Die Art ist scheu gegenüber Menschen und hält vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Menschen, Gebäuden sowie auch zu Gehölzbeständen. Von Vorkommen des Kiebitzes im Plangebiet wird daher nicht ausgegangen.

Feldlerchen besiedeln offene Kulturlandschaften und darin weiträumige Offenflächen. Die bodenbrütende Art benötigt Sichtfreiheit. Die Lebensraumbedingungen für Feldlerchen sind aufgrund der umgebenden Knicks und des angrenzenden Gewerbegebietes im Bereich des Plangebietes nur gering geeignet, so dass von Vorkommen der Feldlerche nicht ausgegangen wird. Brutvorkommen allgemein häufiger, ungefährdeter, zu den Bodenbrütern zählender Arten mit geringeren Anforderungen an das Bruthabitat, wie z.B. Fasan, sind im Bereich der Weide- und Ackerfläche grundsätzlich möglich, jedoch aufgrund der direkt angrenzenden Gewerbe- und Wohnnutzung, von der Störungen ausgehen können, nicht zu erwarten. Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Plangebiet für Vogelarten, die auf weite Sichtfreiheit angewiesen sind (Feldlerche, Kiebitz und andere Wiesenbrüter) als Brutgebiet ungeeignet ist.

5. Planung und Bewertung der Beeinträchtigungen

Bei Umsetzung der Planung werden mit den Weide- und Ackerflächen Bereiche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Mit der Realisierung des Wohngebietes mit Anlage der Straßenerschließung sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelung verbunden. Diese sind als Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu werten. Ein Ausgleich für die Flächenversiegelung ist nicht erforderlich (vgl. Kap. 1).

Der randliche Knick auf der Ostseite sowie der nördliche Knick sind gesetzlich geschützt und in ihrer Biotopwertigkeit höher einzustufen als die Intensivgrünland- und Ackerfläche. Die Knicks werden weitgehend erhalten und im Norden mit einem Schutzstreifen von 3 m Breite versehen. In den Bereichen, in denen die Baumkronen der Überhälter über diese Mindestbreite hinausreichen, sind die Schutzstreifen um diese Baumkronentraufe zuzüglich 1,5 m Abstand erweitert. Diese Flächen sind gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB von jeglicher Bebauung, Versiegelung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.

An einzelnen Stellen ist die Beseitigung von Knickabschnitten für Knickdurchbrüche nicht vermeidbar, so muss für die Zufahrt im Norden ca. 20 m Knick und auf der Ostseite für die Verlegung einer Leitung ca. 2 m gerodet werden. Der Ausgleich wird im folgenden Kapitel beschrieben.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die weitgehende Erhaltung der Knicks sowie eine zusätzliche Gehölzpflanzung (insgesamt 4 m breit) im Süden des Plangebietes abgemildert. Über die Flächenversiegelung und die Knickdurchbrüche hinaus entstehen voraussichtlich keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen bei Umsetzung der Planung.

6. Minimierung von Beeinträchtigungen

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist zu prüfen, inwieweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch, ob das Ziel der Planung auch mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist.

Die mit der Realisierung des Wohngebietes und Anlage der Straßenerschließung verbundenen Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelung sind zur Erreichung des Planungsziels nicht grundsätzlich vermeidbar. Der zulässige Versiegelungsgrad wird mit der Festsetzung der Grundflächenzahl in den Baugebieten und der Bemessung der Erschließungsflächen bereits so gering wie möglich angesetzt, damit das Ziel der Bereitstellung von ausreichend Wohngrundstücksfläche erreicht werden kann.

Zur Wegeerschließung des Wohngebietes sind Knickdurchbrüche nicht grundsätzlich vermeidbar. Aufgrund des Schutzstatus und der besonderen Bedeutung der Knicks für den Naturschutz sind Umfang und Anzahl der Knickdurchbrüche jedoch so gering wie möglich zu halten. Im vorliegenden Fall sind lediglich zwei Knickdurchbrüche erforderlich (siehe Folgekapitel, Tab. 1).

Zum dauerhaften Schutz und zur Erhaltung der Knicks werden von Bebauung freizuhalten Flächen in jeweils 3 m Breite als Schutzstreifen festgesetzt. In den Bereichen, in denen die Baumkronen der Überhänger über diese Mindestbreite hinausreichen, sind die Schutzstreifen um diese Baumkronentraufe zuzüglich 1,5 m Abstand erweitert. Diese Flächen sind gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB von jeglicher Bebauung, Versiegelung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten. Offene Einfriedungen sind möglich.

Der östlich verlaufende Knick grenzt zukünftig an eine Fläche für Versorgungsanlagen (Heizhaus) und einen geplanten öffentlichen Spielplatz, sowie weiter südlich, an eine Entwässerungsanlage (offene Grabenführung). In diesem Bereich wurde auf die Festsetzung eines Schutzstreifens verzichtet, da hier nicht von einer Beeinträchtigung des Knicks/ Gehölzstreifens ausgegangen wird. Die Planungen für das Heizhaus und den Spielplatz (geplante Grünfläche mit Sitzmöglichkeiten und einem Spielgerät) sind noch nicht abgeschlossen, es wird jedoch eine sehr extensive Nutzung anvisiert. Außerdem stellt der geplante Gehölzstreifen im Süden des Plangebietes, der auf einer Breite von 2 m auf dem B-Plan-Gebiet liegt und in einer Breite von 2 m auf der südlich angrenzenden Fläche, einen Ausgleich für Beeinträchtigungen dar.

Die naturschutzrechtlich geschützten Knicks sind auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes, hier § 21 Abs. 4 LNatSchG, sowie des Erlasses mit den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Landesumweltministeriums vom 20.01.2017 i. d. jeweils geltenden Fassung, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang einzelner Gehölze ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

Der angrenzend an die Allgemeinen Wohngebiete verlaufende nördliche Knickabschnitt wird Teil der Privatgrundstücke. Die Aufgabe des Schutzes und der Pflege des Knicks geht somit auf die einzelnen Eigentümer der Wohngrundstücke über. In den Kaufverträgen werden diese auf die Pflicht hingewiesen, die Knicks zu schützen und sachgerecht zu pflegen.

Weitere Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen wurden bei der Planung berücksichtigt, wie z.B. durch die Planung von verdichteten, flächensparenden Bau- und Siedlungsweisen, eine effiziente Planung der Erschließungsstraßen und bodenabtrags- bzw. bodenauftragsarme Erschließung, Grundwasseranschnitte und -absenkungen

werden vermieden und durch Höhenvorgaben passen sich die geplanten Gebäude in die Landschaft ein.

7. Knickschutz und Knickaustgleich

Gemäß der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017, Amtsblatt 06.02.2017; Schl.-H.) sind Knicks von ihrem Standort, also auch im Siedlungsraum, geschützt. Ein Knick, der innerhalb oder angrenzend an einen Bebauungsplan liegt, kann nur dann als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand hält. Im vorliegenden Fall wird die Baugrenze mit einem Abstand von 3 m ab dem festgesetzten Knick festgelegt. Diese Flächen sind gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB von jeglicher Bebauung, Versiegelung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.

Für den Knickdurchbruch im Norden und den Knickdurchbruch im Osten (für die Verlegung der Leitung) wird der Grundstückseigentümer bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinburg die Entlassung aus dem Knickschutz (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG) beantragen. Für die Beseitigung von Knick ist ein Ausgleich in Form der Neuanlage von Knicks nachzuweisen. Grundsätzlich dürfen Knickdurchbrüche nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar, also außerhalb der Schutzfrist, durchgeführt werden.

Der Ausgleichsumfang bemisst sich gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ an dem Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Funktionen im Naturhaushalt und des Landschaftsbildes.

Für die Zufahrt im Norden von der Straße Gehrnm zum Plangebiet werden insgesamt ca. 20 m Knick entfernt. Überhänger sind nicht betroffen. Für die Verlegung einer Leitung vom vorhandenen Regenrückhaltebecken zur geplanten Entwässerung im B-Plan-Gebiet müssen ca. 2 m Knick temporär entfernt werden. Für die Beseitigung dieser Knickabschnitte wird das Verhältnis **1 : 2** zur Neuanlage von Knicks angesetzt. Aus der Beseitigung geschützter Knickabschnitte ergibt sich das Erfordernis eines gleichwertigen Knickaustgleichs.

Der erforderliche Umfang des Knickaustgleichs wird in der folgenden Tabelle ermittelt.

Tabelle 1: Berechnung des erforderlichen Umfangs Knickaustgleich

Betroffener Knickabschnitt	Länge (m)	Art der Beeinträchtigung	Verhältnis Ausgleich	Umfang Ausgleich durch Neuanlage Knick, Länge (m)
Am nördlichen Plangebietsrand	20 m	Beseitigung (Durchbruch)	1 : 2	40
Am östlichen Plangebietsrand	2 m	Beseitigung (Durchbruch)	1 : 2	4
<i>Summe Umfang Knickaustgleich (m):</i>				44

Der erforderliche Umfang des Knickausgleiches erfordert die Knickneuanlage auf 44 m Länge.

Ausgleich Knick

Im B-Plan Gebiet Nr. 16 (Flurstück Nr. 12, Flur 4, Gemeinde und Gemarkung Wacken) können zwischen der Fläche der Versorgungsanlage im Nordosten und dem öffentlichen Spielplatz ca. 17 m Knick neu angelegt werden. Dieser neue Knick wird beidseitig mit einem 3 m breiten Schutzstreifen festgesetzt und mit einer offenen Einfriedung geschützt. Von diesen 17 m Knick, werden **7 m** dem B-Plan Nr. 16 zugeordnet.

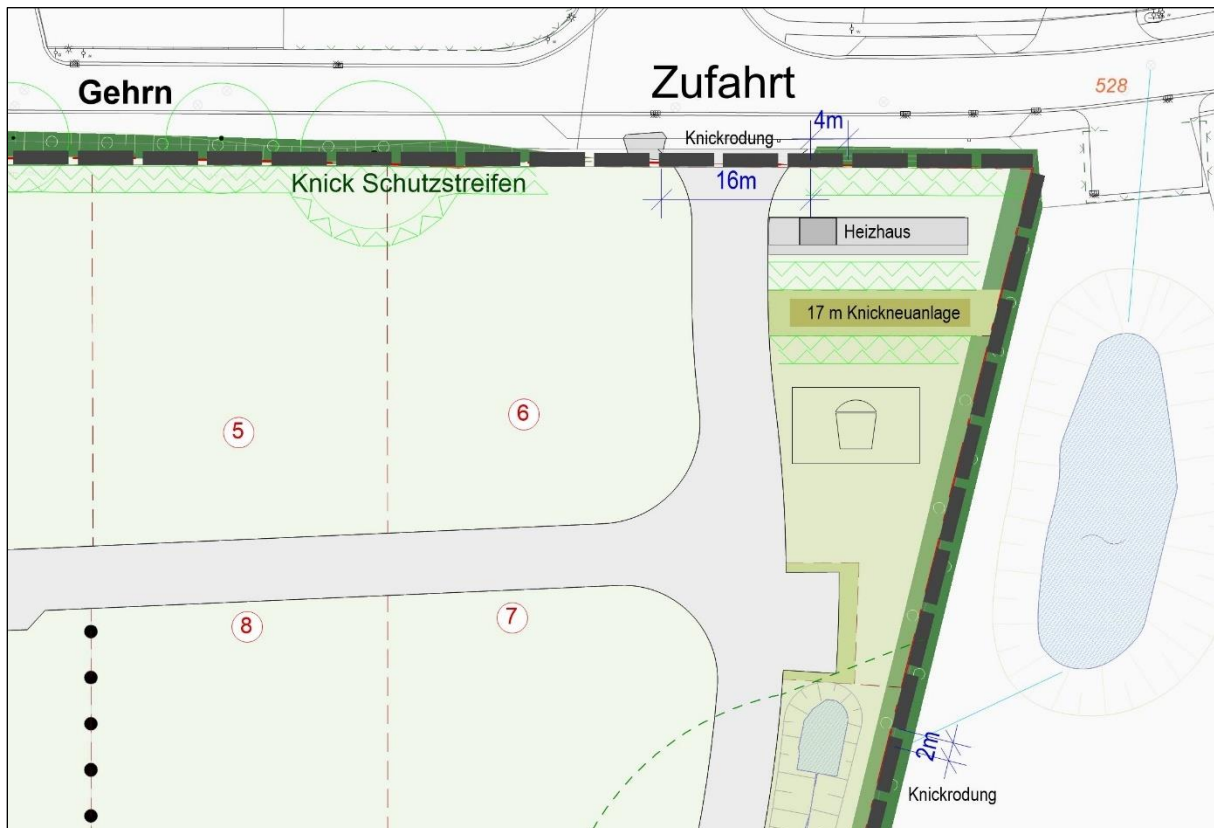


Abb. 6: Ausschnitt aus dem städtebaulichen Entwurf zum B-Plan Nr. 16, Zufahrt und Kennzeichnung geplanten der Knickrodung und Knickneuanlage.

Ein weiterer Teil des Knickausgleiches kann durch die Knickneuanlage, die im Rahmen des Knickausgleiches für den Bebauungsplan Nr. 29 „Pöschendorfer Straße“ (Gemeinde Schenefeld) erfolgt ist, erbracht werden.

Hier wurden zwei Knickneuanlagen im Gemeindegebiet Looft durchgeführt in einer Gesamtlänge von 490 m. Erforderlich war die Knickneuanlage von **453 m**. *D.h. es verbleibt dort ein Rest von 37 m, der nun dem B-Plan Wacken zugeordnet wird.*

Die Gemeinde Looft liegt östlich von Wacken in ca. 15 km Entfernung (Luftlinie).

Fläche 1 zur Knickneuanlage Looft

Die Fläche 1 zur Knickneuanlage liegt in der Gemeinde und Gemarkung Looft, Flur 9, Flurstücke 48 und 512. Dort wird neuer Knick in der Gesamtlänge von 250 m Länge angelegt (vgl. Abb. unten). Dabei sind drei Zufahrten von jeweils 4,8 m Breite zu berücksichtigen (siehe blaue Pfeile in der Abbildung).

Von diesen 250 m werden **37 m** dem vorliegenden B-Plan Nr. 16 in Wacken zugeordnet.

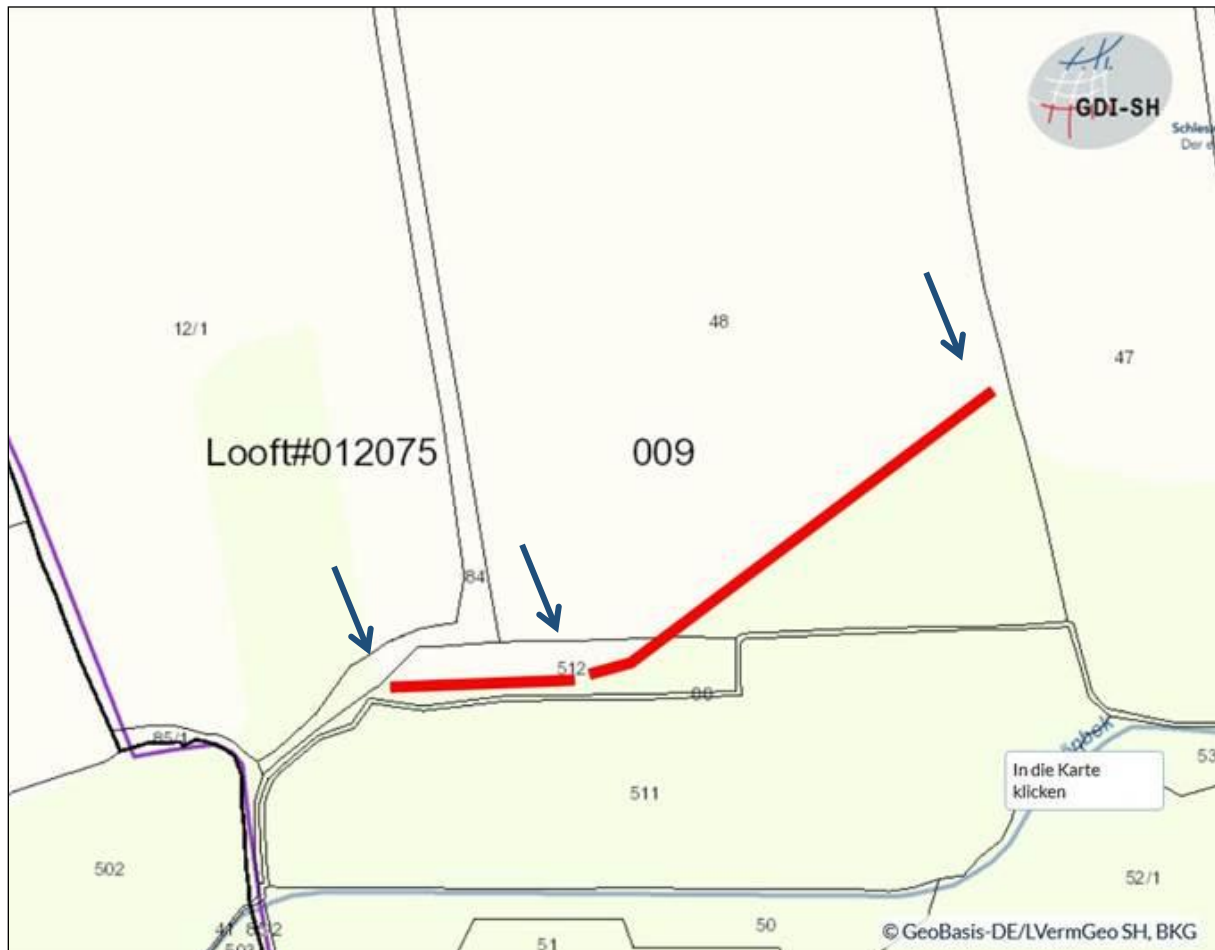


Abb. 7: Lage Fläche 1 zur Knickneuanlage Looft

Ausschnitt Digitaler Atlas Nord

Herausgegeben vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Fläche 2 zur Knickneuanlage Looft

Die Fläche 2 zur Knickneuanlage liegt in der Gemeinde und Gemarkung Looft, Flur 2, Flurstücke 2, 3, 4. Dort wird neuer Knick in der Gesamtlänge von 240 m Länge angelegt (vgl. Abb. 4). Dabei sind drei Zufahrten von jeweils 6,0 m Breite zu berücksichtigen (siehe blaue Pfeile in der Abbildung).



Abb. 7: Lage Fläche 2 zur Knickneuanlage Looft

Ausschnitt Digitaler Atlas Nord

Herausgegeben vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Maßnahmenbeschreibung Knickneuanlage (gilt für alle neu angelegten Knicks)

Es werden landschaftstypische Knicks angelegt und auf der Grundlage des Erlasses mit den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Landesumweltministeriums vom 20.01.2017 i. d. jeweils geltenden Fassung dauerhaft erhalten und gepflegt.

Der Knickwall ist mit einer zweireihigen Bepflanzung aus heimischen Sträuchern und Bäumen aufzubauen. Die Breite des Knickfußes beträgt 3,0 m; die Höhe des Knickwalls beträgt 1,0 m; die Breite der Krone des Knickwalls beträgt 1,0 m. Bei Abgang einzelner Pflanzen ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen.

In den Knicks werden im Abstand von etwa 50 m Bäume als Überhälter entwickelt.

Eine Liste typischer Gehölzarten von Knicks des Naturraumes Itzehoer Geest ist im Folgenden aufgeführt.

Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks, hier der Buchen-Hasel-Knicks.

(nach Eigner, Jürgen 1978: „Ökologische Knickbewertung in Schleswig-Holstein“ in: Die Heimat, Zeitschrift für Natur- und Landeskunde von SH u. HH, 85. Jahrg., Nr. 10/11)

Die Buchen-Hasel-Knicks besiedeln in Schleswig-Holstein den westlichen Rand der Jungmoräne, auf die holsteinische Altmoräne übergreifend (Schleswigsche Vorgeest, Itzehoer Geest).

Die Strauchschicht ist geprägt durch die am häufigsten vertretenen Sträucher:

Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvestris</i>)

Dazu kommen weitere Arten einheimischer Sträucher, u.a.:

Hainbuche	(Carpinus betulus)
Schlehdorn	(Prunus spinosa)
Stieleiche	(Quercus robur)

Bilanzierung der Knickneuanlage

Gemeinde	Flurstücksangaben	Länge Knickneuanlage (m) im Rahmen der Umsetzung B-Plan Nr. 29 Gemeinde Schenefeld	Länge Knickneuanlage (m) für B-Plan Nr. 16 Gemeinde Wacken
Wacken	Gemarkung Wacken, Flur 4 Flst. 12		17 m ⇒ davon 7 m
Looft	Gemarkung Looft, Flur 9, Flst. 48 und 512	250	⇒ davon 37 m
Looft	Gemarkung Looft, Flur 2, Flst. 2, 3, 4	240	
Länge Knickneuanlage gesamt (m)		B-Plan 29: 490m-37m = 453 m	44 m

Der Ausgleichsbedarf durch Knickverlust für den B-Plan Nr. 29 „Pöschendorfer Straße“ (Gemeinde Schenefeld) beträgt 453 m Länge Knickneuanlage. Die nachgewiesene Knickneuanlage umfasst 490 m Länge. Von dieser Knickneuanlage werden die verbleibenden 37 m dem B-Plan Nr. 16 „Gehrn“ in Wacken zugeordnet.

Fazit Ausgleich

Der Ausgleichsbedarf im Schutzgut Boden (Bodenversiegelung) ist nicht erforderlich.

Dem Ausgleichsbedarf durch Knickverlust im Umfang von 44 m Länge Knickneuanlage stehen nachgewiesene Knickneuanlagen auf 44 m Länge gegenüber.

Es erfolgt damit in allen Schutzgütern ein ausreichender Ausgleich.

8. Artenschutz

Zum Artenschutz ist der § 44 BNatSchG zu beachten, nach dem

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten sind (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Tierarten (hier Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie), von europäischen Vogelarten oder von bestandsgefährdeten Arten gemäß Rechtsverordnung ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist. Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der Potenzialabschätzung zur Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen, (vgl. Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen) sind Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht zu erwarten.

Für Vögel, deren sämtliche europäische Arten besonders geschützt sind, sind die randlichen Gehölzstreifen/ Knick entlang der nördlichen und der östlichen Grenze des Plangebietes grundsätzlich geeignet. Hier ist in den Gehölzbeständen von allgemein häufig vorkommenden Vogelarten auszugehen. Die Eignung der Grünlandfläche im Geltungsbereich als Habitat für bodenbrütende Vögel ist gering; von Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten wie Kiebitz und Feldlerche im Plangebiet wird nicht ausgegangen.

Bestandsgefährdete Arten gemäß Rechtsverordnung sind nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Das Entfernen von Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September (Schutzfrist) verboten. Dem Verbot der Tötung und der erheblichen Störung von Tieren während des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht (Zugriffsverbot Nr. 1) wird dadurch Rechnung getragen, dass das fachgerechte „Auf den Stock setzen“ alle 10-15 Jahre sowie das seitliche Zurückschneiden von Gehölzen nur auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar, also außerhalb der Schutzfrist, gelegt wird.

Da für die in Anspruch genommene Freifläche des Plangebietes keine relevanten Vorkommen von Vogelarten anzunehmen sind, sind Verletzungen, Tötungen oder erhebliche Störungen von Tieren während des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht nicht zu erwarten (Zugriffsverbot Nr. 1). Außerdem sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Allgemein häufig vorkommenden Vogelarten sind ggf. betroffen. Eine erhebliche Störung bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder anderen Lebensstätten von Vögeln ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten (Zugriffsverbote Nr. 2 und Nr. 3).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Quellen

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, Kreise Dithmarschen und Steinburg, Gesamtfortschreibung Januar 2005
- Landschaftsplanung Hess und Jacob, Freie Landschaftsarchitekten BDLA: Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan der Gemeinde Wacken, Kreis Steinburg (Stand: 17.02.1998)
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67.
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der
 - Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Aktuelle und historische Verbreitung / Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein.
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2017): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MLUR SH 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag.